

Die Kommission kann unter dem Gesichtspunkt des Brandschutzes durch ihre vorbeugende Arbeit wertvolle Güter erhalten. Die ungenügende Beachtung des vorbeugenden Brandschutzes nutzt der Klassengegner für seine Arbeit aus. Ministerpräsident Otto Grotewohl lenkte deshalb auch auf der Arbeitsberatung des Ministerrats mit leitenden Mitarbeitern der Organe der Staatsmacht im Januar 1960 das Augenmerk auf die wichtige Frage der Sicherheit und Festigung unserer Republik durch die Entwicklung zur höchsten Wachsamkeit und sagte:

„Die Feindtätigkeit sehen wir z. B. in der Zunahme von Bränden in unserer Republik. Diese Zunahme zeigt uns einwandfrei, daß hier fremde Hände im Spiel sind. Es ist höchste Zeit, diesen Dingen auch vom Staatsapparat aus größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir können nicht darauf verzichten, die Bevölkerung umfassend aufzuklären und sie zur Verhütung von Brandschäden zu mobilisieren.“¹¹

Neben der vorsätzlichen Brandstiftung nehmen die durch Fahrlässigkeit verursachten Brände den größten Raum ein. Häufig beobachtet man auf dem Land die Unsitte, daß Asche auf den Dunghaufen geschüttet wird, so daß dadurch ein Brand mit folgeschwerem Sachschaden entstehen kann. Eine weitere fahrlässige Brandgefährdung ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht in Stellungen und Scheunen.

Die Aufgabe der Kommission ist es daher, die Genossenschaftsmitglieder über die Bedeutung des Brandschutzes und über die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden aufzuklären und die Beseitigung der Gefahrenquellen zu veranlassen. Der Staatsanwalt muß in Zusammenarbeit mit der Abt. Feuerwehr bei der Anleitung der Kommission helfen, damit diese in der Lage ist, ihre Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen. Bei richtiger Arbeit werden nicht nur Brände verhütet, sondern die Kommission wird auch den Untersuchungsorganen bei der Ermittlung der Ursachen der Brände wertvolle Hilfe leisten. In den vorbeugenden Brandschutz müssen alle Bürger und Genossenschaftsbauern einbezogen werden.

*

In der Periode der Festigung der vollgenossenschaftlichen Dörfer ist es eine vordringliche Aufgabe der Justizorgane, den Genossenschaftsbauern die Gesetze unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zu erläutern. Es darf keinen Genossenschaftsbauern geben, der nicht das LPG-Gesetz, das Statut seiner Genossenschaft, das Vertragsgesetz und die Bedeutung der Kommissionen kennt. Die Erläuterung unserer Gesetze darf jedoch nicht abstrakt erfolgen. Sie hat sich stets auf den konkreten Schwerpunkt zu konzentrieren. Geht es z. B. um Ungesetzlichkeiten auf dem Gebiet des ländlichen Bauwesens, so ist den Genossenschaftsbauern die Politik von Partei und Regierung an Hand der Parteibeschlüsse, der Gesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht zu erläutern. Eine lebendige Gesetzespropaganda, die sich aus den konkreten örtlichen Beispielen, z. B. aus Ergebnissen von Komplexuntersuchungen, Straf- oder Zivilverfahren und Aufsichtsvorgängen, ergibt, weckt das Interesse der Werktätigen zur Mitarbeit und trägt zur Beseitigung der bestehenden Mängel bei. Eine solche Gesetzeserläuterung werden die Werktätigen verstehen, und das ist gleichzeitig eine entscheidende Voraussetzung, um aktive Mitarbeiter für die Kommissionen in den LPGs und die ständigen Kommissionen in der Gemeinde zu gewinnen.

¹¹ Durch bessere Arbeit des Staatsapparates zum vollen Erfolg dies Stebenjahrplans, Berlin 1960, S. 22.

Der Staatsanwalt muß eng mit den Festigungsbrigaden zusammenarbeiten. Er muß mit allen auftauchenden Problemen in seinem Kreis vertraut sein und hat diese, soweit sie in sein Aufgabengebiet fallen, mit seinen Mitteln zu lösen.

So nimmt z. B. der Kreisstaatsanwalt von Oschersleben an der wöchentlichen Auswertung der Arbeit der Festigungsbrigaden teil. Darüber hinaus bekommt er von den einzelnen Festigungsbrigaden sofort Hinweise, wenn Gesetzesverletzungen festgestellt werden oder Anzeichen dafür vorhanden sind. Durch diese enge Zusammenarbeit erweitert der Kreisstaatsanwalt seine Orientierung über die Vorkommnisse in seinem Bereich. Der Kreisstaatsanwalt kann dann auch besser entscheiden, an welchen Untersuchungen er selbst teilnehmen muß. Es kann aber nicht so sein, daß ein Staatsanwalt ständig wöchentlich einige Tage in einer Festigungsbrigade als Mitglied arbeitet und Aufgaben anderer Organe löst, denn dann bleibt ihm nicht mehr genügend Zeit zur Erledigung seiner anderen staatsanwaltschaftlichen Aufgaben. Werden strafbare Handlungen festgestellt, so soll es nicht nur die alleinige Aufgabe der Untersuchungsorgane sein, die Ursachen aufzudecken, sondern die Festigungsbrigade ist weitgehend in die Ermittlung der Ursachen mit einzu beziehen. Die Einbeziehung der Festigungsbrigade und weiterer Bürger in die justizpolitische Tätigkeit wird zur Aufdeckung der Widersprüche und Konflikte und zur Beseitigung ihrer Ursachen beitragen.

Die Fragen der Sicherheit und Ordnung nehmen bei verschiedenen staatlichen Organen noch immer nicht die gebührende Rolle ein. Ein Teil der Staatsfunktionäre glaubt, die Festigung der sozialistischen Landwirtschaft und die Steigerung der Marktproduktion hingen nur von ökonomischen Bedingungen und von der Arbeitsorganisation ab. Dadurch wird es dem Klassengegner oft leichtgemacht, Verbrechen zu begehen. Die gemeinsame Direktive des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwalts und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte vom 17. Mai 1960 ist daher zu beachten, damit den Fragen der Sicherheit und Ordnung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Direktive schafft auch die Voraussetzung dafür, daß die Fragen der Ordnung und Sicherheit einheitlich von allen dazu berufenen Organen und Institutionen unter breiter Einbeziehung der Werktätigen gelöst werden.

Gut haben die Genossen Kreisstaatsanwälte von Altentreptow und Oschersleben gearbeitet. Ausgehend von ihren Feststellungen, haben sie es verstanden, die Fragen der Ordnung und Sicherheit in den Kreistag zu tragen. Der Kreistag von Altentreptow hat hierzu in seiner Sitzung am 28. März 1960 einen Beschluß gefaßt und konkrete Aufgaben für die Arbeit der Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, öffentliche Ordnung und Sicherheit in den Gemeinden beschlossen. Im Zuge seiner Gesetzlichkeitsaufsicht hat nun der Kreisstaatsanwalt darauf zu achten, daß der Rat den Beschluß des Kreistags auch verwirklicht.

Diese wenigen Beispiele sollen genügen, um zu zeigen, wie der Staatsanwalt mit seinen Mitteln zur Festigung der LPGs beitragen kann, ohne die Aufgaben anderer Staatsorgane zu übernehmen. In unserer gesamten Arbeit ist immer davon auszugehen, daß wir die Aufgaben der verschiedensten staatlichen Organe des Kreises, die für die Anleitung und Hilfe der Gemeinden und LPGs verantwortlich sind, nicht übernehmen können und dürfen, sondern dafür Sorge tragen müssen, daß die Gesetze unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates von allen eingehalten und durchgesetzt werden.